

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik / Systems Engineering der Hochschule Aalen und der Hochschule Esslingen (reguläre Studiendauer / Teilzeitstudiengang) vom 22. Januar 2014

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 15. Dezember 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 15. Januar 2014 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 7a Fakultätsrat

§ 7 a Fakultätsrat

Der Fakultätsrat berät und beschließt in allen Angelegenheiten der Fakultät die von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 25 LHG).

Unter Anderem bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats

- a) Erstfassung der besonderen Teile von Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.
- b) Sonstige Änderungen der besonderen Teile bestehender Studien- und Prüfungsordnungen die der Genehmigung des Senats bedürfen. Das zentrale Prüfungsamt ist beratend einzubinden.

Neu angefügt wird Nr. c + d

- c) Erstfassung der Zulassungssatzungen der Studiengänge der Fakultät. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist einzubinden.
- d) Sonstige Änderungen der Zulassungssatzungen der Fakultät bzw. studiengangspezifischen Teile des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der Hochschule Aalen, die die Fakultät betreffen. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.

Geändert wird § 7b Abs. 2

§ 7 b Prüfungsausschuss

- (2) Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Leiter des Praktikantenamtes / der Praktikantenämter,
 - dem Studiendekan / den Studiendekanen,
 - und vier Professoren,

Der Vorsitzende und die vier weiteren Professoren werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät, und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.

angefügt wird

Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Neu eingefügt wird § 7c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

§ 7c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

- (1) Für die Anerkennung von Leistungen bei der Zulassung und im Rahmen des Studiums wird für jeden Studiengang ein Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt werden.
- (2) Das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs besteht aus einem Professor (Leiter) sowie einem Stellvertreter. Sie werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren des jeweiligen Studiengangs, bestellt. Die Amtszeit des Leiters des Zulassungs- / Anerkennungsamtes entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.
- (3) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes achtet darauf, dass die Bestimmungen und Regelungen im Rahmen der Zulassung sowie zur Anerkennung von Leistungen eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet das Zulassungs- / Anerkennungsamt über die Entwicklung zur Thematik Zulassung und von Anerkennungen von Leistungen. Das Zulassungs- / Anerkennungsamt gibt Anregungen zur Reform der Zulassungs- und Anerkennungspraxis und der entsprechenden Regelungen.

Die Aufgaben des Zulassungs- / Anerkennungsamtes sind insbesondere

- a) Entscheidung über die Zulassungszahl, Endzielzahl sowie die Anzahl der zuzulassenden Bewerber in Absprache mit dem Studiendekan des Studiengangs und Rektorat.
- b) Ansprechpartner im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens an der Hochschule Aalen.
- c) Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung in ein höheres Semester sowie die jeweilige Anerkennung von Leistungen im Rahmen dieser Anträge .
- d) Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung von Leistungen während des Studiums.

- e) Systemseitige Erfassung der Anerkennungsfälle.
- (4) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Im Widerspruchsverfahren gibt das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.
-
-

Neu eingefügt wird § 9a Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss

§ 9a Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentraler Zulassungs-/Anerkennungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss setzt sich zusammen aus
1. dem Rektor als Vorsitzenden,
 2. Prorektor/en für Lehre,
 3. den Leitern aller Zulassungs-/Anerkennungsämter der Studiengänge sowie deren Stellvertreter,
 4. den Leiter des Zentralen Zulassungs- Anerkennungsamtes (beratende Funktion)
 5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie Zulassungssatzungen und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordination der einheitlichen Handhabung der rechtl. Vorgaben im Bereich Zulassung und Anerkennung
 2. Behandlung von studiengangübergreifenden Angelegenheiten und Rechtsfragen im Bereich Zulassung und Anerkennung.
-
-

Neu eingefügt wird § 10b Zentrales Zulassungs- / Anerkennungsamt

§ 10a Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Zulassungs-/ Anerkennungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
 - (2) Aufgaben des Zentralen Zulassungs-/ Anerkennungsamtes sind insbesondere
 1. Abwicklung der Zulassung in Kooperation mit den Studiengängen,
 2. Verwaltungsseitige Unterstützung bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden sowie Anerkennungs- und Ablehnungsbescheiden im Bereich Anerkennung,
 3. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 4. Beratung in Rechtsfragen zur Zulassung und Anerkennung.
-

Geändert wird § 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung

Abs. 2 + 3

§ 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung

(2) Im Übrigen werden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie extern erbrachte Leistungen in früheren Studiengängen, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen als Studienzeiten, sowie Modulprüfungen angerechnet, die nicht unter Absatz 1 fallen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und externe Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Aalen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und externen Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Empfehlungen der Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen sowie ggf. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften unter Berücksichtigung entsprechender Learning Agreements zu beachten. In Anlehnung an die Lissabon Konvention wird die Anerkennung von im europäischen Raum erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen durch Anwendung von Absatz 2 besonders erleichtert.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

erhält folgende Fassung

- (2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von Studierenden nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

Geändert wird § 28 Gesamtergebnis und Zeugnis

Abs. 1

§ 28 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung sowie die ggf. mündliche Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

erhält folgende Fassung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung sowie die ggf. mündliche Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
-

➤ Besonderer Teil

§ 39 Studiengang „Mechatronik / Systems Engineering“

Geändert wird Abs. 8b

b) Masterstudiengang Teilzeit:

Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich Masterarbeit Maximal 8 Semester. Bei Überschreitung der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium. Des Weiteren erlischt die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen, wenn der Student nach dem 3. Studiensemester weniger als 40 CP erreicht hat, es sei denn, das Nichterreichen des CP-Mindestwertes ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Erhält folgende Fassung

b) Masterstudiengang Teilzeit:

Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich Masterarbeit Maximal 8 Semester. Bei Überschreitung der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium. Des Weiteren erlischt die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen, wenn der Student nach dem **4.** Studiensemester weniger als 40 CP erreicht hat, es sei denn, das Nichterreichen des CP-Mindestwertes ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 39 Studiengang „Mechatronik / Systems Engineering“

Curriculum Studiengang reguläre Studiendauer

Modul 22002

22002	Netzwerktechnik und Bussysteme					5
22103	Netzwerktechnik und Bussysteme	V	2			5
22104	Labor Übungen Netzwerktechnik und Bussysteme	Ü,L	2			

Erhält folgende Fassung

22002	Netzwerktechnik und Bussysteme					5
22103	Netzwerktechnik und Bussysteme	V	4			5
22104	Übungen Netzwerktechnik und Bussysteme	Ü	1			

Curriculum Teilzeitstudiengang

Modul 22002

22002	Netzwerktechnik und Bussysteme							5
22103	Netzwerktechnik und Bussysteme	V	2					5
22104	Labor Übungen Netzwerktechnik und Bussysteme	Ü,L	2					

Erhält folgende Fassung

22002	Netzwerktechnik und Bussysteme							5
22103	Netzwerktechnik und Bussysteme	V			4			5
22104	Übungen Netzwerktechnik und Bussysteme	Ü			1			

Curriculum Teilzeitstudiengang

Modul 22009

22009	Mechatronischer Entwicklungsprozess							5
22204	Zuverlässigkeit mechatronischer Systeme	V		2				5
22205	Aussagefähige Auftragsunterlagen	V		1				
22206	Mechatronischer Entwurf	V, Ü		2				

Erhält folgende Fassung

22009	Mechatronischer Entwicklungsprozess							5
22204	Zuverlässigkeit mechatronischer Systeme	V				2		5
22205	Aussagefähige Auftragsunterlagen	V				1		
22206	Mechatronischer Entwurf	V, Ü				2		

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

22. Januar 2014

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor